
Entschädigungsloses Wettbewerbsverbot bei Vereinbarung nach Vertragsende

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote des Handelsvertreters unterfallen nicht § 90a HGB, wenn sie erst nach Beendigung des Handelsvertretervertrages vereinbart werden oder in einer Vereinbarung über die Beendigung des Handelsvertretervertrages enthalten sind, welche den Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet. In Folge dessen steht dem Handelsvertreter in diesen Fallkonstellationen kein Anspruch auf Karenzentschädigung als Entgelt für die Abrede der Wettbewerbsenthaltung zu. Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise ist in derartigen Fallkonstellationen eine Schutzbedürftigkeit des Handelsvertreters zu verneinen. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere die Berufsfreiheit wie auch kritische Stimmen in Rechtsprechung und Literatur rechtfertigen keine Änderung dieser Rechtsprechung.

OLG Nürnberg, Urteil vom 26.01.2011 – Aktenzeichen 12 U 1503/10

In dem vom OLG Nürnberg entschiedenen Sachverhalt hatte sich der Handelsvertreter gegenüber seinem vertretenen Unternehmen in einem Aufhebungsvertrag, der den bestehenden Handelsvertretervertrag mit sofortiger Wirkung beendete, u.a. dazu verpflichtet, auf die Dauer eines Jahres nach Vertragsbeendigung bestimmte Wettbewerbshandlungen zu unterlassen (nachvertragliches Wettbewerbsverbot). Fraglich war, ob ein in dieser Art und Weise vereinbartes Wettbewerbsverbot dem § 90a Abs. 1 HGB unterfällt mit der Folge, dass der Handelsvertreter vom ehemals vertretenen Unternehmen eine Wettbewerbsentschädigung verlangen konnte.

Die Richter des 12. Senates des OLG Nürnbergs stellten zunächst fest, dass nach der Legaldefinition des § 90a Abs. 1 Satz 1 HGB eine solche Wettbewerbsabrede eine Vereinbarung sei, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränke. Maßgeblich sei also zunächst nicht der Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, sondern vielmehr der Zeitraum, auf den sich diese inhaltlich beziehe.

Bei einem derartigen nachvertraglichen Wettbewerbsverbot habe der Unternehmer dem Handelsvertreter für die Dauer der Wettbewerbsbeschränkung eine Entschädigung (sog. Karenzentschädigung) zu zahlen (§ 90a Abs. 1 Satz 3 HGB). Diese Entschädigung sei nicht Schadensersatz, sondern Entgelt für die Abrede der Wettbewerbsenthaltung. Der Entschädigungsanspruch ergebe sich unmittelbar aus dem Gesetz; die Wettbewerbsabrede sei auch ohne Entschädigungszusage gültig. Der Unternehmer schulde also die Entschädigung kraft Gesetzes, auch wenn er angenommen, dass ihn die Abrede nichts koste; letzterenfalls seien weder §§ 154,155 BGB (Dissens) anwendbar noch könne der Unternehmer den Vertrag nach § 119 Abs. 1 BGB anfechten.

Der Anspruch des ausgeschiedenen Handelsvertreters auf eine angemessene Entschädigung für die Dauer einer vertraglichen Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 90a Abs. 1 Satz 3 HGB hänge dem Grunde nach auch nicht davon ab, ob der Handelsvertreter ohne den Wettbewerbsverzicht im konkreten Fall willens und in der Lage wäre, eine Wettbewerbstätigkeit zu entfalten; der Anspruch gehe vielmehr nur verloren, wenn der Handelsvertreter der Wettbewerbsabrede zuwiderhandele. Wenngleich das Gesetz hier von einer „Entschädigung“ spreche, handele es sich dabei in Wahrheit um ein den Umständen nach angemessenes Entgelt für die vereinbarte Wettbewerbsenthaltung. Die Karenzentschädigung solle den Lebensbedarf des Handelsvertreters für die Dauer der ihm auferlegten Wettbewerbsbeschränkung sichern. Sie beruhe nicht unmittelbar auf dem Verlust von Einkünften, sondern sei die vertragliche Gegenleistung für das im Vertrag versprochene Unterlassen des Wettbewerbs.

Gleichwohl – so stellten die Richter des OLG Nürnberg fest - unterfalle die vom Handelsvertreter in diesem Sachverhalt eingegangene Verpflichtung zur Unterlassung nachvertraglichen Wettbewerbs nicht der Regelung des § 90a HGB, so dass ihm kein Anspruch auf Karenzentschädigung gemäß § 90a Abs. 1 Satz 3 HGB zustehe.

Aus § 90a Abs. 2 HGB folge nämlich, dass § 90a HGB nur solche Vereinbarungen unterfielen, die vor Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses getroffen werden, nicht aber auch erst nach Vertragsbeendigung vereinbarte Wettbewerbsverbote. Auch bei Vertragsbeendigung abgeschlossene Wettbewerbsverbote, wenn diese in einer Vereinbarung über die Beendigung des Handelsvertretervertrags enthalten seien, welche den Vertrag sofort (oder sogar rückwirkend) beendeten - eine solche Vereinbarung ist im Streitfall gegeben -, unterfielen nicht § 90a HGB (BGH, Urteil vom 05.12.1968 - VII ZR 102/66, HVR Nr. 393; Urteil vom 30.12.1970 - VII ZR 141/68, HVR Nr. 427; Urteil vom 16.11.1972 - VII ZR 53/72, HVR Nr. 473; u.a. Baumbach/Hopt, HGB 34. Aufl. § 90a Rn. 11; vgl. auch BGH, Urteil vom 06.10.1983 - I ZR 127/81, HVR Nr. 577). Anders sei es lediglich bei einer Vereinbarung, die den Handelsvertretervertrag erst zu einem künftigen Zeitpunkt beende (BGH, Urteil vom 24.11.1969 - VII ZR 146/67, HVR Nr. 416).

Diese Einschränkung ergebe sich aus dem Zweck des § 90a HGB, den Handelsvertreter zu schützen (vgl. § 90a Abs. 4 HGB). Der Handelsvertreter, der selbständiger Kaufmann sei, bedürfe zwar grundsätzlich wegen seiner vielfach bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer des Schutzes. Diese Abhängigkeit höre aber mit der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses auf. Von diesem Augenblick an stünden sich die Vertragsparteien nicht mehr in der Eigenschaft als Unternehmer und Handelsvertreter gegenüber. Deshalb fielen Wettbewerbsabreden, die erst nach Vertragsende getroffen werden, nicht mehr unter die Regelung des § 90a HGB, auch wenn sie im Zusammenhang mit dem früheren Handelsvertreterverhältnis stünden. Dasselbe müsse aber auch schon für Abreden gelten, die gleichzeitig mit der Aufhebung des Vertragsverhältnisses getroffen werden. Auch in diesem Falle habe der Handelsvertreter keinen Anlass mehr, auf eine

Wettbewerbsabrede mit Rücksicht auf die Fortdauer des Vertretervertrages einzugehen. Auch wenn Vertragsende und Vereinbarung einer Wettbewerbsbeschränkung zeitlich zusammenfielen, bedürfe er also eines besonderen Schutzes nicht mehr. Zwar sei die Anwendung der Vorschriften des § 90a HGB nicht davon abhängig, dass der Handelsvertreter im Einzelfall schutzbedürftig sei. Sie seien aber ihrem Wortlaut und Sinn nach nicht mehr anwendbar, wenn die Beteiligten sich im Zeitpunkt der Abrede nicht mehr als Unternehmer und Handelsvertreter in dem vom Gesetzgeber für den Regelfall unterstellten Abhängigkeitsverhältnis gegenüberstünden. Das Gesetz wolle nicht das gleichzeitige Verabreden einer Wettbewerbsbeschränkung und eines Verzichtes auf eine Entschädigung dafür in jedem Falle verhindern, sondern nur, wenn das während der Dauer des Handelsvertreterverhältnisses geschehe. Nur so lange würden die Vorschriften der §§ 84ff. HGB gelten. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses könne und müsse auch insoweit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wieder der Vorrang eingeräumt werden (BGH, Urteil vom 05.12.1968 - VII ZR 102/66, HVR Nr. 393).

Auch andere den Schutz des Handelsvertreters bezweckende zwingende gesetzliche Vorschriften stünden abweichenden Vereinbarungen bei und nach Vertragsende nicht entgegen (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 05.12.1968 - VII ZR 102/66, HVR Nr. 393; Urteil vom 30.12.1970 - VII ZR 141/68, HVR Nr. 427; Urteil vom 29.03.1990 - I ZR 2/89, HVR Nr. 693).

Soweit das Landgericht im angefochtenen Urteil aus der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 07.02.1990 - 1 BvR 26/84, HVR Nr. 689 - Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters) die Rechtsansicht hergeleitet habe, die oben dargestellte höchstrichterliche Rechtsprechung sei überholt und im Streitfall sei von einem weitergehenden Schutzbedürfnis des Handelsvertreters auszugehen, das eine Anwendbarkeit von § 90a HGB rechtfertige, sei dem nicht zu folgen.

Das BVerfG habe lediglich eine uneingeschränkte gesetzliche Gestattung eines entschädigungslosen nachvertraglichen Wettbewerbsverbots als verfassungswidrig angesehen. Daraus folge indes weder die Unzulässigkeit einer Differenzierung nach der Schutzbedürftigkeit des Handelsvertreters (das BVerfG sehe eine solche Differenzierung vielmehr ausdrücklich als verfassungsmäßige Lösungsmöglichkeit, vgl. a.a.O. Rn. 70) noch die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsprechung, die einem (wegen Beendigung seiner Handelsvertretertätigkeit) nicht (mehr) schutzwürdigem Handelsvertreter für den Fall eines bei oder nach Beendigung dieser Tätigkeit vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots eine Karenzentschädigung versage.

Auch bei Würdigung dieser Rechtsprechung im Lichte der grundrechtlich gewährleisteten Berufsfreiheit sei nicht zu erkennen, dass die Parteien ein entschädigungsloses nachvertragliches Wettbewerbsverbot im Rahmen der Aufhebungsvereinbarung nicht wirksam vereinbaren konnten. Vielmehr gehe auch das BVerfG ausdrücklich davon aus, dass ein Schutzbedürfnis des Handelsvertreters bestehe, wenn sich Handelsvertreter schon vor oder während der Vertragsbeziehungen für die Zeit nach deren Beendigung binden sollten. Zu dieser Zeit könnten sie häufig weder die Entwicklung der vertraglichen Zusammenarbeit noch ihre künftigen beruflichen Chancen abschätzen und deshalb auch nicht

wissen, wie sich die Konkurrenzklausele auswirken werde. Mache jedoch der Unternehmer den Abschluss eines Handelsvertretervertrages oder die Fortsetzung der Zusammenarbeit von der Unterwerfung unter eine Konkurrenzklausele abhängig, bleibe dem Handelsvertreter vielfach kaum ein Verhandlungsspielraum.

Der Streitfall betreffe indes ein anlässlich des Abschlusses einer - sofort wirksamen - Aufhebungsvereinbarung geregeltes nachvertragliches Wettbewerbsverbot (also nicht ein vor oder während der Vertragsbeziehungen vereinbartes) ; dass der Handelsvertreter zu diesem Zeitpunkt die (bereits geschehene) Entwicklung der vertraglichen Zusammenarbeit und seine künftigen beruflichen Chancen nicht abschätzen und deshalb auch nicht wissen könne, wie sich die Konkurrenzklausele auswirken werde, sei weder ersichtlich noch vorgetragen.

In der juristischen Fachliteratur werde zwar teilweise vertreten, nachvertragliche Wettbewerbsverbote grundsätzlich (unabhängig vom Zeitpunkt ihres Abschlusses) § 90a HGB zu unterstellen und insoweit neben Schutzzweckgesichtspunkten mit der Sachnähe dieser Vorschrift sowie mit der wertsetzenden Bedeutung von Art. 12 GG argumentiert (Emde in: Staub, Großkomm-HGB 5. Aufl. § 90a Rn. 11 ff.). In diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass von einer Unabhängigkeit und nicht mehr bestehenden Schutzbedürftigkeit des Handelsvertreeters erst dann gesprochen werden könne, wenn zwischen Handelsvertreter und Unternehmer keine offenen Fragen mehr der Regelung bedürften; bei einer Wettbewerbsabrede anlässlich der Auflösung des Handelsvertreterverhältnisses sei dies nicht der Fall (Thume in: Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 1, 3. Aufl. Rn. 2249).

Diese Rechtsprechung und Literatur rechtfertige nach Ansicht des OLG Nürnbergs jedoch kein Abgehen von der oben dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Vielmehr sei im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise davon auszugehen, dass bei Wettbewerbsabreden im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen typischerweise keine besondere Schutzbedürftigkeit des Handelsvertreeters (mehr) bestehe.

Da mithin § 90a HGB im Streitfall nicht anwendbar sei, da das nachvertragliche Wettbewerbsverbot zugleich mit einer (sofort wirksamen) Aufhebung des Vertragsverhältnisses vereinbart wurde, bestehe kein Karenzanspruch gemäß § 90a Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.